



Gemeindeverwaltung

6482 Gurtellen UR

Telefon 041 885 11 07
Fax 041 885 11 18
E-Mail gemeinde@gurtellen.ch
Internet www.gurtellen.ch

Tarifordnung

zum Reglement der Wasserversorgung Gurtellen (Wasserreglement)

vom 29. November 2013

Die Einwohnergemeindeversammlung Gurtellen erlässt, gestützt auf das Reglement über die Wasserversorgung Gurtellen, vom 29. November 2013 folgende Tarifordnung:

1. Abschnitt Einmalige Gebühren

Artikel 1 Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühr beträgt 1,5% des amtlichen Gebäude- oder Liegenschaftsschätzungswertes, mindestens aber Fr. 500.00.

²Bei Ersatz- Um- oder Erweiterungsbauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % der wertvermehrenden Investitionen gemäss Gebäude- bzw. Liegenschaftsschätzung

2. Abschnitt Wiederkehrende Gebühren

Artikel 2 Grund- und Verbrauchsgebühr für Haushalt und Gewerbe

¹Für jeden Haushalt und jedes Gewerbe und dergleichen ist eine jährliche Grundgebühr geschuldet. Diese beträgt Fr. 90.00.

²Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge und beträgt pro m³ Fr. 1.50.

³Für landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen wird eine Grundgebühr von Fr. 90.00 pro Betrieb erhoben

⁴Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) bemisst sich nach Grossvieheinheit und beträgt pro GVE Fr. 45.00.

3. Abschnitt Besondere Fälle

Artikel 3 Baustellenwasser

Die Gebühr für bezogenes Baustellenwasser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundgebühr inklusive Zählermiete pro Einsatz/Jahr Fr. 200.00

b) Verbrauchsgebühr pro m³ Fr. 2.00

Artikel 4 Anlagen ohne Wasserzähler

Für Anlagen (Zierbrunnen, Fischteich, Bassin etc.), deren Verbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt werden kann, ist eine jährliche Pauschale von Fr. 300.00 pro Liegenschaft zu bezahlen.

Artikel 5 Nebenbetriebe

Tarifordnung zum Reglement der Wasserversorgung Gurtnellen vom 29. November 2013

¹Für landwirtschaftliche Betriebe deren Hauptbetrieb ausserhalb des Versorgungsgebietes der Wasserversorgung Gurtnellen liegt, jedoch im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Gurtnellen einen Nebenbetrieb führen, wird eine Grundgebühr von Fr. 90.00 erhoben.

²Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) bemisst sich nach der effektiven Nutzung. Der Betriebsinhaber hat bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung Gurtnellen die massgebende GVE-Anzahl per Stichtag der Betriebszählung mitzuteilen. Erfolgt keine Meldung, wird der gesamte Viehbestand für die Bemessung der Verbrauchsgebühr angerechnet.

Artikel 6 Nicht geregelte Fälle

Über alle in dieser Tarifordnung nicht geregelten Fälle entscheidet die Wasserkommission. Sie wendet dabei die Tarifordnung sinngemäss an.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Gurtnellen am 29. November 2013

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

.....
Karl Walker

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Annerose Furger